



**GESUNDHEITLICHE
LANGZEITFOLGEN
VON SED-UNRECHT**

Benjamin Baumgart

Rehabilitierungs- und Entschädigungs- möglichkeiten für Betroffene von SED-Unrecht

Gefördert durch:



Der Beauftragte der Bundesregierung
für Ostdeutschland

Kooperationspartner

Diese Modulbrochure zur Weiterbildung wurde erstellt in Kooperation mit der SED-Opferbeauftragten beim Deutschen Bundestag.

Impressum

Das Verbundprojekt "Gesundheitliche Langzeitfolgen von SED-Unrecht" ist eine Kooperation der Universitätskliniken Jena, Leipzig, Magdeburg und Rostock. Es wurde für vier Jahre vom Beauftragten der Bundesregierung für Ostdeutschland (Förderzeichen: 411-AS 05/2021 und 411-AS 06/2024) gefördert. www.sed-gesundheitsfolgen.de

Titelbild: ©https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:Lupus_in_Saxonia_-_(Street_Photographer)

Zitationshinweis

Baumgart, B. (2025). Rehabilitations- und Entschädigungsmöglichkeiten für Betroffene von SED-Unrecht. Modulbrochure zur Weiterbildung. Jena, Leipzig, Magdeburg und Rostock: Verbundprojekt "Gesundheitliche Langzeitfolgen von SED-Unrecht". Universitätsklinikum Jena, Institut für Psychosoziale Medizin, Psychotherapie und Psychoonkologie.

Zum Autor

Benjamin Baumgart, Volljurist. Referent bei der SED-Opferbeauftragten beim Deutschen Bundestag.

Rehabilitierungs- und Entschädigungsmöglichkeiten für Betroffene von SED-Unrecht

Inhaltsverzeichnis

A. Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG).....	1
B. Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)	4
C. Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG).....	5

Die folgende Übersicht berücksichtigt die Veränderungen durch das „Sechstes Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“, welches zum 1. Juli 2025 in Kraft tritt.

A. Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)

Zweistufiges Verfahren:

I. Rehabilitierung

Was ist erfasst?

- Rechtsstaatswidrige strafrechtliche Maßnahmen der DDR-Justiz und Überprüfung anderer rechtsstaatswidriger Entscheidungen über Freiheitsentzug (dazu gehören Haft, Heimweisungen, Psychatrieeinweisungen aber auch Ermittlungsverfahren, U-Haft und Festnahmen).
- Die Entscheidung wird aufgehoben, soweit sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist.
Das ist vor allem dann der Fall, wenn
 - a) die Entscheidung der politischen Verfolgung gedient hat oder
 - b) die angeordneten Rechtsfolgen (also Strafe und Nebenfolgen) in grobem Missverhältnis zu der zugrundeliegenden Tat stehen.

Das StrRehaG zählt eine Reihe von Strafvorschriften der ehemaligen DDR auf, die gewöhnlich der politischen Verfolgung gedient haben. Dazu zählen Landesverräterische Nachrichtenübermittlung; Staatsfeindlicher Menschenhandel; Staatsfeindliche Hetze; Ungesetzliche Verbindungsaufnahme; Ungesetzlicher Grenzübertritt (sog. Republikflucht); Boykotthetze oder Wehrdienstentziehung und Wehrdienstverweigerung.

Hinweis: Falls auf einen Antrag auf Rehabilitierung ein Ablehnungsbescheid ergeht oder ergangen ist, kann bei Änderung der Rechtslage ein erneutes Antragsrecht gem. § 1 Abs. 6 S. 2 StrRehaG bestehen.

II. Folgeansprüche

- Entfernung der rechtsstaatswidrigen Verurteilung aus dem Strafregister (§ 5 StrRehaG).
- Rückgewähr oder Entschädigung eingezogener Vermögenswerte (§ 3 Abs. 2 StrRehaG).
- Erstattung gezahlter Geldstrafen und Kosten des Verfahrens (§ 6 StrRehaG).
- Soziale Ausgleichsleistungen für Nachteile, die dem Betroffenen durch eine Freiheitsentziehung entstanden sind (§§ 16 ff. StrRehaG), worauf im Folgenden näher eingegangen wird.

Soziale Ausgleichsleistungen (§§ 16 ff. StrRehaG)

a) Allgemeines

- Beachte: Berechtigte oder diejenigen, von denen sich die Berechtigung ableitet, dürfen nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße die eigene Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht haben (vgl. § 16 Abs. 2 StrRehaG; Hauptanwendungsfall: MfS-Mitarbeit oder Tätigkeit als inoffizieller Mitarbeiter).
- Leistungen nach den §§ 17 bis 19 StrRehaG bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt (vgl. § 16 Abs. 4 StrRehaG).
- Die sozialen Ausgleichsleistungen werden grundsätzlich nur auf Antrag bei der jeweils zuständigen Stelle gewährt.
- Die Leistungen nach den §§ 17 bis 19 StrRehaG können auch Personen gewährt werden, die eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) erhalten haben (vgl. § 25 Abs. 2 StrRehaG; meint insbesondere zu Unrecht erlittenen Freiheitsentzug in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ)).

b) Kapitalentschädigung (§ 17 StrRehaG)

- 306,78 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat der rechtsstaatswidrigen Freiheitsentziehung.

c) Besondere Zuwendung für Haftopfer (§ 17a StrRehaG; sogenannte Opferrente)

- Mind. 90 Tage rehabilitierte Freiheitsentziehung (wenn weniger ggf. Härtefall (vgl. § 19 StrRehaG): kommt in der Praxis kaum vor).
- Monatliche Leistung in Höhe von 400 Euro.
- Dynamisierung ab 2026. So wird die Höhe der Opferrente ab dem Jahr 2026 jährlich entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.
- Ausschluss bei Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat (vgl. § 17a Abs. 7 StrRehaG; daher wird behördliches Führungszeugnis gefordert).

d) Unterstützungsleistungen (§ 18 StrRehaG)

- Selbst Betroffene: Wenn keine Opferrente, weil weniger als 90 Tage Freiheitsentzug.
- Hinterbliebene: Nächste Angehörige (Ehegatten, Kinder, Eltern), wenn sie durch die Freiheitsentziehung nicht unerheblich unmittelbar mitbetroffen waren. Die nächsten Angehörigen sind gem. § 17a Abs. 3 S. 2 StrRehaG unverzüglich nach dem Tod des Berechtigten über einen möglichen Anspruch auf Unterstützungsleistungen zu unterrichten.
- Angehörige von Personen, die aus Anlass der Niederschlagung des Aufstandes vom 17. Juni 1953 im Beitrittsgebiet ihr Leben verloren haben, soweit eine Entscheidung nach § 12 VwRehaG ergangen ist.
- Für die Gewährung der Unterstützungsleistung ist die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte zuständig, die auch die entsprechende Höhe der Leistung festlegt.

e) Beschädigtenversorgung (§ 21 StrRehaG)

Ein Betroffener, der infolge der Freiheitsentziehung eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung auf Antrag Leistungen der Sozialen Entschädigung in entsprechender Anwendung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV).

In Betracht kommen beispielsweise Heilbehandlung, monatliche Entschädigungen oder Berufsschadensausgleich.

Seit dem 1. Juli 2025 gelten erleichterte Anerkennungsvoraussetzungen:

So wird beim Vorliegen bestimmter schädigender Ereignisse und bestimmter gesundheitlicher Schädigungen des Antragstellers die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs vermutet. Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, welche schädigenden Ereignisse und welche gesundheitlichen Schädigungen solche sind. (Stand 5/2025: Die Rechtsverordnung befindet sich in Erarbeitung).

Für Betroffene die bereits Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (dieses wurde durch das SGB XIV abgelöst) erhalten haben, gilt unter bestimmten Voraussetzungen Bestandsschutz und ein Wahlrecht.

f) Hinterbliebenenversorgung (§ 22 StrRehaG)

Wenn der Betroffene an den Folgen der Schädigung gestorben ist, können Hinterbliebene auf Antrag Leistungen der Sozialen Entschädigung in entsprechender Anwendung des SGB XIV erhalten.

g) Anrechnung der Haftzeiten in der Rentenversicherung

Nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. § 250 Abs. 1 Nr. 5a SGB XI) werden Zeiten eines rehabilitierten Freiheitsentzugs als Ersatzzeiten bei der Berechnung der Rente berücksichtigt. War der Betroffene im Anschluss an die rechtsstaatswidrige Haft wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos, so werden auch diese Zeiten als Ersatzzeiten berücksichtigt.

B. Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)

I. Rehabilitierung

Was ist erfasst?

- Verwaltungsentscheidungen, die zu einer gesundheitlichen Schädigung, einem Eingriff in Vermögenswerte oder einer beruflichen Benachteiligung geführt haben und mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind und deren Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) oder der von ihr beherrschten Parteien und gesellschaftlichen Organisationen.
- Als mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar wird eine Maßnahme dann angesehen, wenn sie in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen und der politischen Verfolgung gedient oder einen Willkürakt im Einzelfall dargestellt hat (Zwangsaussiedlungen gelten gesetzlich als mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates unvereinbar; vgl. § 1 Abs. 3 VwRehaG).
- Verwaltungsentscheidungen und Maßnahmen, die nicht zu einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter Gesundheit, Beruf oder Vermögen geführt haben, aber mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind und aus Gründen der politischen Verfolgung zu einer schweren Herabwürdigung des Betroffenen im persönlichen Lebensbereich geführt haben (sog. moralische Rehabilitierung; vgl. § 1a Abs. 1 VwRehaG).

II. Folgeansprüche

a) Allgemeines

- Wie im StrRehaG werden Folgeansprüche nicht gewährt, wenn gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen wurde (z.B. Mitarbeit MfS) oder in schwerwiegendem Maße die Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht wurde (vgl. § 2 Abs. 2 VwRehaG).
- Die Folgeansprüche werden grundsätzlich nur auf Antrag bei der jeweils zuständigen Stelle gewährt.

b) Zersetzungsoffer (§ 1a Abs. 2 Nr. 1 VwRehaG)

Ist die Rechtsstaatswidrigkeit wegen einer Maßnahme, die mit dem Ziel der Zersetzung erfolgte (aber keines der drei genannten Rechtsgüter (Gesundheit, Beruf, Vermögen) betroffen), festgestellt worden, erhält der Betroffene auf Antrag eine einmalige Leistung in Höhe von 1 500 Euro. Eine Zersetzungsmaßnahme im Sinne des Gesetzes liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme gegen eine Person außerhalb des Beitrittsgebiets gerichtet war.

Beachte: Wenn auf Grund desselben Sachverhalts Ausgleichsleistungen (meint jegliche Leistungen aus den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen) gewährt wurden oder zukünftig

gewährt werden, ist der Anspruch auf Einmalzahlung ausgeschlossen (vgl. § 2 Abs. 4 S. 9 VwRehaG).

c) Zwangsausgesiedelte (§ 1a Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. 1 Abs. 3 VwRehaG)

Für Betroffene einer Zwangsausiedlung gemäß § 1 Abs. 3 VwRehaG besteht ein Anspruch auf eine Einmalzahlung in Höhe von 7.500 Euro.

d) Beschädigtenversorgung (§ 3 VwRehaG)

Wenn das Rechtsgut der Gesundheit verletzt ist, gelten die Ausführungen zur Beschädigtenversorgung im StrRehaG entsprechend (siehe A. II. e)).

e) Hinterbliebenenversorgung (§ 4 VwRehaG)

Vergleiche obige Ausführungen zum StrRehaG entsprechend (siehe A. II. f)).

f) Eingriff in Vermögenswerte (§ 7 VwRehaG)

Bei Eingriffen in das Rechtsgut Vermögen richten sich etwaige Folgeansprüche auf Rückübertragung, Rückgabe oder Entschädigung nach dem Vermögensgesetz, dem Investitionsvorranggesetz und dem Entschädigungsgesetz.

g) Berufliche Benachteiligung (§ 8 VwRehaG)

Für Eingriffe in den Beruf oder ein Ausbildungsverhältnis verweist das VwRehaG für Folgeansprüche auf das BerRehaG (siehe C.).

C. Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)

I. Rehabilitierung

Was ist erfasst?

a) Berufliche Verfolgung (§ 1 BerRehaG)

Als Verfolgter gilt gemäß § 1 Abs. 1 BerRehaG, wer in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990

1. infolge einer in der DDR zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung (gemeint ist eine strafrechtliche Rehabilitierung),
2. infolge eines Gewahrsams nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (gemeint sind Personen mit einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG, siehe oben),
3. durch eine hoheitliche Maßnahme nach § 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (gemeint ist eine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung) oder

4. durch eine andere Maßnahme im Beitrittsgebiet, wenn diese der politischen Verfolgung gedient hat,

zumindest zeitweilig weder seinen bisher ausgeübten, begonnenen, erlernten oder durch den Beginn einer berufsbezogenen Ausbildung nachweisbar angestrebten noch einen sozial gleichwertigen Beruf ausüben konnte.

In den Fällen von Nr. 1 bis 3 muss damit eine Rehabilitierung nach dem StrRehaG, eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG oder eine Rehabilitierung nach dem VwRehaG erfolgt sein. Den Antrag auf berufliche Rehabilitierung kann der Betroffene gleichzeitig mit dem Antrag auf verwaltungsrechtliche Rehabilitierung stellen.

Beachte: Nicht jede berufliche Benachteiligung durch das SED-Regime führt zu einem Anspruch nach dem BerRehaG. Für sogenannte Aufstiegsschäden sieht das Gesetz einen Ausgleich nicht vor. Anspruchsvoraussetzung ist ein spürbarer beruflicher Abstieg.

b) Verfolgte Schüler (§ 3 BerRehaG)

Als verfolgter Schüler gilt nur, wer infolge einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BerRehaG (siehe oben):

1. nicht zu einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung zugelassen wurde,
2. die Ausbildung an einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung nicht fortsetzen konnte,
3. nicht zu einer Abschlussprüfung zur Erlangung der Hochschulreife,
4. nicht zur Ausbildung an einer Fach- oder Hochschule zugelassen wurde oder
5. die Ausbildung an einer anderen als einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung nicht fortsetzen konnte.

II. Folgeansprüche

a) Allgemeines

Auch hier gilt gem. § 4 BerRehaG: Leistungen werden nicht gewährt, wenn der Verfolgte gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat (siehe A. II. a); B. II. a)).

b) Bevorzugte berufliche Fortbildung und Umschulung (§ 6 f. BerRehaG i.V.m. dem dritten Sozialgesetzbuch (SGB III))

c) Vergünstigungen über das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Hinsichtlich Darlehen und Altersgrenze (für Ausbildungsabschnitte, die vor dem 1. Januar 2003 beginnen; vgl. § 60 BAföG).

d) Ausgleichsleistungen (§ 8 BerRehaG)

- Wohnsitz in der Bundesrepublik.
- Wirtschaftliche Bedürftigkeit (vgl. § 8 Abs. 3 BerRehaG).
- Monatliche Leistung in Höhe von 291 Euro (kann sich um den Betrag vermindern, mit dem das Nettoeinkommen die Einkommensgrenze übersteigt).
- Dynamisierung ab 2026. So wird die Höhe der Ausgleichsleistungen wie die Opferrente ab dem Jahr 2026 jährlich entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.
- Ausgleichsleistungen werden nicht gewährt, wenn die Verfolgungszeit vor Ablauf des 2. Oktober 1990 endet, es sei denn, die Verfolgungszeit beträgt mehr als zwei Jahre (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 BerRehaG).
- Ausgleichsleistungen werden bei Sozialleistungen, deren Gewährung vom Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen angerechnet.

e) Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung (§§ 10 ff. BerRehaG)

Beachte: gilt nicht für verfolgte Schüler (Ausnahme: § 12 Abs. 2 BerRehaG)

Weiterführende Hinweise: Zur weiteren Vertiefung wird auf die beiden Merkblätter des Bundesministeriums der Justiz zur strafrechtlichen Rehabilitierung und zur verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierung verwiesen:

https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2023_Strafrechtliche_Rehabilitierung.pdf?__blob=publicationFile&v=4

https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/Verwaltungsrechtliche_Rehabilitierung.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Bitte den jeweiligen Stand der Merkblätter beachten.

Für die individuelle Begleitung in Einzelfälle gibt es ein umfangreiches Beratungsangebot, für welches insbesondere die Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur weiterhin die erste Anlaufstelle sind. Eine Übersicht mit allen Kontakten zu den Landesbeauftragten und anderer Beratungsangebote finden Sie über folgenden Link:

<https://www.bundestag.de/parlament/sed-opferbeauftragte/beratungsangebote-853758>

Alle Weiterbildungsmodule im Überblick

Module	Benötigte Vorkenntnisse*
1 Geschichte und Aufarbeitung	
1a Opfergruppen und Repressionsformen in der DDR	1
1b Rehabilitierungs- und Entschädigungsmöglichkeiten	1
1c Akteneinsicht	1
2 Gesundheitliche (Langzeit-) Folgen von SED-Unrecht	
2a Schädigungen und gesundheitliche Folgen	1
2b Trauma und Traumafolgestörungen	1
2c Besonderheiten bei Traumatisierung im politischen Kontext	2
3 Psychosoziale Beratung für Betroffene von SED-Unrecht	
3a Beratung im Rahmen der Aufarbeitung von SED-Unrecht	3
3b Beratung für Betroffene von SED-Unrecht – Praxismodul	3
3c Schwierigkeiten bei sozialrechtlicher Begutachtung	3
3d Gesprächsführung	3
4 Die Regelversorgung	
4a Das Hilfesystem für psychische Krisen und Krankheiten	3
4b Psychotherapie und Gruppentherapie	3
5 Soziologische und sozialpsychologische Aspekte	
5a Stigma im Kontext SED-Unrecht	2
5b Unterschiedliche Perspektiven auf die Thematisierung von SED-Unrecht	2
6 Einzelne Opfergruppen im Fokus	
6a Minderjährig zwangsgedopte Leistungssportler*innen	2
6b Betroffene von Zersetzung	2
6c Betroffene der kontaminierten Anti-D-Prophylaxe	2
6d DDR-Heimkinder – Spätschäden staatlicher Zwangserziehung	2
6e Wenn ehemalige DDR-Heimkinder in Pflegeheime kommen	3

*Stufe 1 Basic: für alle Berufsgruppen geeignet, da keine Vorkenntnisse nötig. Stufe 2 erweiterter Basic: vertieftes Interesse/Basicmodule als Voraussetzung. Stufe 3 Vertiefung: speziell für Berufsgruppen, die intensiv mit Betroffenen arbeiten.



Gesundheitliche Langzeitfolgen
von SED-Unrecht